

**GLD**

GESCHÄFTSVEREINIGUNG  
LIMMATQUAI-DÖRFLI



**REGLEMENT**

**FREITAG, 26. AUGUST BIS SONNTAG, 28. AUGUST 2022**

Geschäftsvereinigung  
Limmatquai-Dörfli

8000 Zürich [gld@gld.ch](mailto:gld@gld.ch) [gld.ch](http://gld.ch)  
Raiffeisenbank Zürich 8001 Zürich  
IBAN CH12 8080 8002 1521 0144 6

## DÖRFLIFÄSCHT 2022

Freitag, 26. August bis Sonntag, 28. August 2022

---

Stand Juli 2022

Version 01.22

Änderungen vorbehalten

Alle Preisangaben exkl. MwSt. - die GLD ist nicht mehrwertsteuerpflichtig



## INHALT

<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>5</b>		<b>5.</b>	<b>Sicherheitsbestimmungen</b>	<b>14</b>	
	1.1	Veranstaltung	5		5.1	Behördliche Bewilligungen, gesetzliche Vorschriften	14
	1.2	OK-Team Gesamtleitung	5		5.2	Zoll bei Einfuhr von Waren	14
	1.3	Festzeiten	5		5.3	Foodstände	14
	1.4	Festareal	5		5.4	Edelmetallkontrollgesetz	15
<b>2.</b>	<b>Teilnehmer</b>		<b>6</b>		5.5	Nickelgehalt in metallischen Gegenständen	16
	2.1	Bewerbungen	6		5.6	Verkauf von Alkohol, Suchtprävention	16
	2.2	Verträge	6	<b>6.</b>	<b>Konzerte, Beschallung und Darbietungen</b>	<b>17</b>	
	2.2.1	Ausstellervertrag	6		6.1	Auftrittszeiten	17
	2.2.2	Künstlervertrag	6		6.2	Lautstärke, Kontrollen (gemäss Standort)	17
	2.3	Bestimmungen	6		6.3	Soundcheck, Aufbau, Abbau, Umbau	18
	2.3.1	Produkte	6	<b>7.</b>	<b>Fahrzeugmanagement</b>	<b>19</b>	
	2.3.2	Programm	7		7.1	Zufahrt, Bewilligungen (gemäss Standort)	19
	2.4	Platzzuteilung, Information	7		7.2	Zulieferung, Aufbau, Abbau (gemäss Standort)	19
	2.5	Auflagen, Einschränkungen	7		7.3	Parkplätze	19
	2.6	Ordnung, Erscheinungsbild	7	<b>3.</b>	<b>Wohlbefinden und Hygiene</b>	<b>20</b>	
	2.7	Absage, Ausschluss, Teilnehmer- verzeichnis	8		8.1	Toiletten (gemäss Standort)	20
	2.8	Haftung, Versicherung	8		8.2	Abfälle	20
	2.9	Aufnahmerecht der GLD	9		8.3	Notfälle	20
<b>3.</b>	<b>Standplätze</b>		<b>10</b>		8.4	Diebstahl	20
	3.1	Foodtrucks	10	<b>9.</b>	<b>Verschiebung, Unterbruch, Abbruch, Absage</b>	<b>21</b>	
	3.2	Markthäuser	10	<b>10.</b>	<b>Rechtliche Bestimmungen</b>	<b>22</b>	
	3.3	Vorfürhungen	10		10.1	Vereinbarungen	22
	3.4	Platzbezug, Aufbau und Abgabe	10		10.2	Behördliche Bestimmungen	22
	3.5	Pflege und Sorgfalt	11		10.3	Arbeitsbewilligungen	22
<b>4.</b>	<b>Kosten</b>		<b>12</b>		10.4	Ansprüche	22
	4.1	Grundmiete	12		10.5	Gerichtsstand	22
	4.2	Zusatzkosten	12	<b>11.</b>	<b>Anhang</b>	<b>23</b>	
	4.3	Kautionen	13				
	4.4	Zahlungskonditionen	13				
	4.5	Verpflegung Event Staff	13				

## VORWORT

### **Warum wir nicht ohne Reglement feiern können**

---

In einer von Bürokraten gestalteten Welt voller Vorschriften, Bestimmungen und Auflagen müssen wir uns ordnungsgemäss an klare Richtlinien halten. Das macht Sinn, denn als Teil eines festlichen Anlasses, der in einem bewohnten Quartier stattfindet, tragen wir eine grosse Verantwortung. Unser aller Ziel besteht darin, den Menschen ein denkwürdiges Wochenende zu beschern. Klare Abläufe sichern nicht nur das Vergnügen - sie helfen auch, Risiken auf ein Minimum zu reduzieren.

Herzlichen Dank für eure aktive Mitarbeit!

Das OK Dörlifäscht

# 1. GRUNDLAGEN

Die wichtigsten Daten zum DörfliFäscht. Und alle entscheidenden Stellen mit den verantwortlichen Personen.

## 1.1 Veranstaltung

---

Unser DörfliFäscht ist eine Veranstaltung der Geschäftsvereinigung Limmatquai-Dörfli, nachfolgend GLD genannt. Die GLD mit ihrem Vorstand ist berechtigt, Standplatzgebühren zu erheben und verbindliche Weisungen zu erlassen.

## 1.2 OK-Team Gesamtleitung

---

Stephan Dubi  
Christian Brugger  
Marlon Manser  
Remo Michel

## 1.3 Festzeiten

---

### **Festzeiten:**

Freitag, 26. August 2022	18.00 bis 02.00 Uhr
Samstag, 27. August 2022	11.00 bis 02.00 Uhr
Sonntag, 28. August 2022	11.00 bis 22.00 Uhr

Während der Festzeiten muss jeder Stand offen sowie personell besetzt sein.

### **Musik mit Lautsprecher- und Verstärkungsanlagen:**

Freitag, 26. August 2022	18.00 bis 01.50 Uhr
Samstag, 27. August 2022	11.00 bis 01.50 Uhr
Sonntag, 28. August 2022	11.00 bis 21.50 Uhr

Die Beschallung ist nur während dieser Zeiten erlaubt!

## 1.4 Festareal

---

Das DörfliFäscht wird an zahlreichen Standorten im Zürcher Niederdorf durchgeführt. Die einzelnen Orte bieten nicht nur unterschiedliche Unterhaltungsprogramme für verschiedene Zielpersonen - zu beachten sind auch die lokalen Bestimmungen sowie Regelungen.

- |                  |                     |                     |
|------------------|---------------------|---------------------|
| • Hirschenplatz  | • Migrosplatz       | • Krebsgasse        |
| • Stüssihofstatt | • Zähringerplatz    | • Zwingliplatz      |
| • Rosenhof       | • Niederdorfstrasse | • Grossmünsterplatz |
| • Graue Gasse    | • Mühlegasse        |                     |
| • Häringsplatz   | • Limmatquai        |                     |
| • Marktgasse     | • Spitalgasse       |                     |

Lagepläne im Anhang

## 2. TEILNEHMER

Am Dörfliäscht halten nicht nur die lokalen Wirte die Festbesucherinnen und -besucher bei Laune, sondern auch zahlreiche Aussteller mit ihren Angeboten sowie Künstler mit ihren Darbietungen. Diese interessante Vielfalt macht unser Fest erst richtig attraktiv. Auf der anderen Seite sind wir alle gefordert, flexibel zu bleiben und uns zu organisieren. Für ein harmonisches Miteinander.

### 2.1 Bewerbungen

---

Das Dörfliäscht ist ein Quartierfest. Aus diesem Grund werden ortsansässige Gewerbetreibende bevorzugt behandelt, wenn sie sich mit einem Stand oder einer Darbietung um die Teilnahme bewerben. Aber grundsätzlich ist jede Bewerbung herzlich willkommen. Die Zusendung oder Aushändigung der Bewerbungsunterlagen durch die GLD begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Dörfliäscht. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivstandbetreiber sowie Künstler aus verschiedenen Bereichen (nachfolgend Teilnehmer genannt). Die GLD kann die Zulassung von Firmen, Ausstellungsgütern oder Darbietungen ohne Grundangabe ablehnen. Die Untervermietung der Standorte durch die Teilnehmer ist nicht zulässig.

Bei grösseren Installationen sind Herstellerurkunden sowie Abnahmeprotokolle erforderlich und der Bewerbung beizulegen.

Die lokalen Wirte müssen sich ebenfalls bewerben, falls sie ihr Boulevard am Freitag und Samstag bis 02.00 Uhr bewirten möchten. Das Errichten zusätzlicher Bars wird unter 2.4 festgelegt. Mitglieder der GLD geniessen bei der Bewerbung sowie der Teilnahme bevorzugte Konditionen.

### 2.2 Verträge

---

#### 2.2.1 Ausstellervertrag

Aussteller erhalten den Ausstellervertrag und die Rechnung zugestellt. Im Ausstellervertrag sind alle durch die GLD bewilligten Verkaufsartikel festgehalten. Der Standort wird von der GLD endgültig bestimmt. Die GLD behält sich ferner das Recht vor, Stände neu zu platzieren, sofern dies im Interesse des Dörfliäschts erforderlich ist. Die GLD haftet gegenüber dem Aussteller nicht für finanzielle Einbussen oder sonstige Schäden, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes oder durch einen Standortwechsel ergeben.

Nach Erhalt des Vertrages hat der Aussteller fünf Tage Zeit, diesen unterzeichnet an die GLD zurückzuschicken. Lässt er diese Frist verstreichen, wird der Standplatz weitervergeben.

#### 2.2.2 Künstlervertrag

Der Künstler erhält den Künstlervertrag zugestellt. Im Künstlervertrag sind die Rahmenbedingungen für die Auftritte durch die GLD festgehalten. Die Auftrittsorte werden von der GLD bestimmt. Die GLD behält sich ferner das Recht vor, Künstler neu zu platzieren, sofern dies im Interesse des Dörfliäschts erforderlich ist. Allfällige Gagen und Spesenentschädigungen sind ebenfalls im Künstlervertrag definiert.

Nach Erhalt des Vertrages hat der Künstler fünf Tage Zeit, diesen unterzeichnet an die GLD zurückzuschicken. Lässt er diese Frist verstreichen, wird die Auftrittsmöglichkeit weitervergeben.

### 2.3 Bestimmungen

---

#### 2.3.1 Produkte

Aussteller dürfen nur Produkte anbieten, welche mit dem Vertrag bewilligt wurden. Folglich dürfen nur die bestätigten und zugesicherten Verkaufsartikel präsentiert werden. Die angebotenen Waren sind mit Verkaufspreisen zu versehen. Werden sie nach Gewicht verkauft, müssen sie vor dem Kunden gewogen

werden. Für alles andere gilt die Schweizer Gesetzgebung (Gewährleistung, Rückgaberecht etc.). Die Aussteller werden darauf hingewiesen, dass der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken einer speziellen Bewilligung mit Suchtpräventionsreglement unterliegt.

### **2.3.2 Programm**

Darsteller dürfen nur Darbietungen vorführen, welche mit dem Vertrag bewilligt wurden. Damit ist die Programmgestaltung schriftlich festgehalten und definiert. Insbesondere muss der Auftritt politisch und religiös neutral sein.

## **2.4 Platzzuteilung, Information**

---

Die GLD nimmt die Platzzuteilung vor und informiert die Teilnehmer im Vorfeld des Anlasses darüber. Wünsche der Teilnehmer werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf einen anlässlich eines früheren Dörfliäschts zugeteilten Platz. Die GLD behält sich ferner das Recht vor, Stände oder Darbietungen umzuplatzieren, sofern dies im Interesse des Festes erforderlich ist. Lokale Wirte können im Freien eine zusätzliche Bar und/oder einen Verkaufsstand betreiben. Diese Einrichtungen müssen einen Mindestabstand von 50 cm zur Boulevardgrenze aufweisen. Wartende Gäste müssen noch auf der Boulevardfläche anstehen können. Tische und Bänke ausserhalb der von der Stadt bewilligten Boulevardflächen sind untersagt.

## **2.5 Auflagen, Einschränkungen**

---

Aussteller dürfen in ihren Foodtrucks oder Ständen kein feuergefährliches Material verwenden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Gekennzeichnete Durchfahrten dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Dies gilt auch für Hauseingänge, Treppenhäuser, Korridore und Verkehrsflächen, welche als Fluchtwege dienen. Hydranten dürfen nicht verdeckt werden.

## **2.6 Ordnung, Erscheinungsbild**

---

Alle Teilnehmer sind verpflichtet, während dem Festbetrieb allgemein auf einen gepflegten Auftritt sowie auf Ordnung in ihrem Umfeld zu achten. Darbietungen dürfen den Passantenstrom nicht unnötig behindern.

Die Erscheinung von Foodtrucks und Marktständen, Dekorationen sowie Aufbauten ist Sache der Teilnehmer. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine und an die Weisungen der GLD zu halten.

Die GLD ist berechtigt, Einrichtungen, die das Gesamtbild des Festes beeinträchtigen, nach vorheriger Verwarnung auf Kosten des Teilnehmers entfernen zu lassen. Werbung für private Personen und Firmen ist untersagt. Das Gleiche gilt für Alkohol-, Tabak- und sexistische Werbung, die auf dem ganzen Festareal nicht erlaubt ist. Rückwände oder ungenutzte Flächen von Ständen können vom OK für Werbung für das Dörfliäscht genutzt werden. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf Entschädigung.

Foodtrucks oder Markthäuser müssen gut sichtbar mit Namen, Standplatznummer sowie Wohn- oder Geschäftssitz der Betreibenden gekennzeichnet sein. Die Beschallung von Ständen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die GLD.

Im Fussgänger- und Fahrbereich dürfen Stromleitungen nicht ungeschützt auf dem Boden verlegt werden. Sie sind gegen mechanische Beschädigungen zu sichern. Das EWZ wird Kontrollen durchführen und gefährliche Installationen vom Netz trennen!

## **2.7 Absage, Ausschluss, Teilnehmerverzeichnis**

---

Wenn die Absage nach dem Unterzeichnen des Vertrages erfolgt, sowie bei Nichterscheinen, werden 100 % der Vertragssumme als Konventionalstrafe festgelegt.

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, zum Beispiel für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände etc.).

Teilnehmer, welche sich ungebührlich benehmen, Anordnungen der GLD nicht befolgen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden von der GLD verwarnt. Im Wiederholungsfalle ist diese berechtigt, den Teilnehmer auszuschliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss Rechnung zu Lasten des Ausstellers berechnet werden beziehungsweise die vereinbarten Gagen für Darbietungen verfallen.

Die Markthäuser müssen während der Festzeiten durchgehend offen und personell besetzt sein. Wird zu spät geöffnet oder zu früh geschlossen, ist der Aussteller zur Zahlung von CHF 40.- pro angefangene Stunde verpflichtet. Öffnet das Markthaus an einem Tag gar nicht oder ist es nicht personell besetzt, wird eine Vertragsstrafe von CHF 500.- pro Tag fällig.

Die Übergabe an Dritte zum Betrieb oder die Untervermietung sind strengstens untersagt und ziehen einen sofortigen Verweis nach sich.

Vertreter der GLD und andere Teilnehmer sind berechtigt, dem Vorstand der GLD registrierte Verstösse zu melden. Dies hat eine Verwarnung und im Wiederholungsfall den Ausschluss zur Folge.

Die GLD ist alleine berechtigt, ein Teilnehmerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit in das Verzeichnis aufgenommen.

Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung des Dörlifäschts verunmöglichen, oder wenn gesetzliche sowie behördliche Anordnungen zu einem Ausschluss von Teilnehmern führen sollten, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der GLD.

## **2.8 Haftung, Versicherung**

---

Für Schäden auf dem öffentlichen Grund haftet ausschliesslich der Teilnehmer. Dies gilt ebenfalls für Schäden an öffentlichen Einrichtungen, auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Dritte verursacht werden.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, an ausgestellten sowie sich in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die Haftung für allfällige Personen- oder Sachschäden liegt ausschliesslich beim Teilnehmer.

Auch für solche, die durch ausgestellte oder betriebene Maschinen und Geräte entstehen.

Eine Haftung der GLD besteht ausdrücklich nicht.

Die Haftung der GLD für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.

Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Teilnehmer selbst aufzukommen. In diesem Zusammenhang hat der Aussteller für die Teilnahme am Dörlifäscht eine Haftpflichtversicherung über CHF 5 Mio. abzuschliessen oder gegebenenfalls seine Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Teilnahme ausdehnen zu lassen.



Der Teilnehmer trägt alle Folgen, welche durch Unterlassung eines ausreichenden Versicherungsschutzes eintreten können.

Die Verkaufsstände mit den ausgestellten Waren müssen nachts gesichert werden – dies geschieht auf eigenes Risiko. Die Versicherung der mitgebrachten Einrichtungsgegenstände sowie der Waren gegen Feuer, Einbruchdiebstahl oder Wasserschäden ist Sache der Aussteller.

Haftungsausschluss: Die GLD übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter sowie Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

## **2.9 Aufnahmerecht der GLD**

---

Die GLD ist dazu berechtigt, während des DörfliFäschts Bild- und Tonaufnahmen selbst zu machen oder zu beauftragen. Diese Aufnahmen können Personen, Stände oder Ausstellungsgüter enthalten und dürfen für Werbe-, Dokumentations- oder Presse Zwecke verwendet werden. Die Aussteller und Darsteller am DörfliFäscht verzichten auf alle Einwendungen aus dem Urheber- sowie Persönlichkeitsrecht.

## 3. STANDPLÄTZE

### 3.1 Foodtrucks

---

Teilnehmende Foodtrucks und Anhänger müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Das Einholen dieser Bewilligungen ist Sache der Aussteller.

Es ist darauf zu achten, dass die Statik und Sicherheit auch bei Regen, Sturm und Gewitter sichergestellt ist. Die Fahrzeuge sind gegen Wegrollen, Wegfliegen oder Umkippen zu sichern.

Auf dem Gelände darf nur mit Beschweren durch Ballast gearbeitet werden. Das Einschlagen von Sicherungsbolzen oder das Bohren in den Boden ist ausdrücklich verboten. Das korrekte Anbringen eines Blitzschutzes ist Pflicht des Ausstellers. Sämtliche gesetzlichen Verordnungen bezüglich Brandschutz sowie Lebensmittelverkauf sind einzuhalten.

Die Platzmiete richtet sich nach der belegten Grundfläche. Der Stromanschluss ist gewährleistet.

### 3.2 Markthäuser

---

Das eigens für das Dörfli entwickelte AWS-Markthaus verfügt über eine durchschnittliche Seitenlänge von etwa 2 Metern und steht auf einer Grundfläche von knapp 4 Quadratmetern. Seine asymmetrische Erscheinung ist ein Teil des Konzepts, welches zu einem harmonischen Gesamtbild zusammen mit der Kulisse der Altstadt Häuser beiträgt.

Das AWS-Markthaus ist so konstruiert, dass je nach Standort bis zu vier Markthäuser aneinandergesetzt werden können. Es besteht also die Möglichkeit, ein einzelnes AWS-Markthaus zu mieten oder mehrere Häuser miteinander zu kombinieren. Die Mietkosten addieren sich entsprechend. Der Stromanschluss ist gewährleistet.

In Ausnahmefällen sind eigene Marktstände der Aussteller zugelassen, falls diese den Anforderungen der GLD entsprechen und dieser Umstand im entsprechenden Vertrag bestätigt wurde.

### 3.3 Vorführungen

---

Künstler oder Ensembles treten an verschiedenen, von der GLD definierten Plätzen auf. Die GLD bestimmt auch die zeitlichen Einsätze der Darbietungen. Die Details werden allen Teilnehmern rechtzeitig vor dem Dörfli fest bekanntgegeben.

### 3.4 Platzbezug, Aufbau und Abgabe

---

Die Übergabe der Standplätze und der Markthäuser erfolgt nach Rücksprache mit der GLD. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Übernahme persönlich anwesend zu sein. Standplätze für Aussteller sind frühestens am Freitag, 26. August 2022 um 07.00 Uhr bereit. Foodtrucks dürfen nur im vorgesehenen Bereich in der vertraglich festgelegten Grösse aufgestellt werden. Gemietete Markthäuser mit Standplatz sind rechtzeitig bezugsbereit, damit die Vorbereitungs- und Einrichtungsarbeiten beginnen können. Wir werden alle Aussteller früh genug informieren.

Die genauen Auf- und Abbauzeiten werden noch bekannt gegeben.

### **3.5 Pflege und Sorgfalt**

---

Die AWS-Markthäuser sowie der Grund und Boden sind Eigentum Dritter und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung des Marktes restlos zu entfernen (Klammern, Papierreste etc.). Dekorationen und Ausstellungssachen aller Art dürfen nicht mit Schrauben oder Nägeln am Dach oder im Boden befestigt werden. Dazu können beispielsweise die Sichtbalken verwendet werden. Bei Beschädigungen der Dachplatten kann Wasser durch die Schraubenlöcher in den Innenraum gelangen. Die GLD ist berechtigt, allfällige Reinigung und Reparaturen vollumfänglich dem Aussteller weiter zu verrechnen.

Die Aussenseiten der Markthäuser dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden. Die GLD ist berechtigt, Werbung aller Art zu entfernen.

## 4. KOSTEN

Eine klare Aufstellung der Kosten erleichtert die Zusammenarbeit. Hierbei setzt die GLD auf grösstmögliche Transparenz und Fairness. Generell gilt: die GLD ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Hingegen sind die Teilnehmer für ihre allfällige Mehrwertsteuerpflicht selbst verantwortlich. Beim Dörlifäscht bestehen die Kosten aus: Grundmiete, Zusatzkosten sowie den übrigen Zuschlägen.

### 4.1 Grundmiete

---

Die Grundmiete ist unabhängig vom Standort. Die Preise ergeben sich aus der belegten Grundfläche in Quadratmetern – ob von Foodtrucks oder Markthäusern. Das AWS-Markthaus belegt beispielsweise die Grundfläche von knapp 4 Quadratmetern (der Detailplan befindet sich im Anhang). Die Preise für die Boulevardverlängerung gelten für Betriebe im Dörfli und sind in Laufmetern angegeben. GLD Mitglieder profitieren von 20 % Rabatt auf die Platzmiete.

#### Platzmiete für die ganze Festdauer - Hirschenplatz:

Non-Food	CHF 120.00/m <sup>2</sup>
Food & Beverage	CHF 480.00/m <sup>2</sup>
Boulevardverlängerung	CHF 350.00/lm
Boulevardverlängerung mit Umnutzung zusätzlich	CHF 700.00/lm

#### Markthausmiete für die ganze Festdauer - auf allen Plätzen

Miete pro AWS-Markthaus	CHF 1380.00
-------------------------	-------------

#### Mietpreise für ganze Plätze - auf Anfrage:

Hirschenplatz, Stüssihofstatt, Rosenhof, Graue Gasse, Häringsplatz, Marktgasse, Migrosplatz, Zähringerplatz, Krebsgasse, Zwingliplatz, Grossmünsterplatz

### 4.2 Zusatzkosten

---

Zur Grundmiete kommen folgende Zusatzkosten hinzu – sie gelten für die ganze Festdauer:

Strompauschale Food & Beverage	CHF 200.00
Strompauschale Non-Food	CHF 50.00
Abfallentsorgung Food & Beverage	CHF 130.00
Abfallentsorgung Non-Food	CHF 100.00
Obligatorischer Werbebeitrag	CHF 300.00
Sicherheitspauschale	CHF 200.00
Verkehrsdienst Auf-/Abbau	CHF 20.00
Bewilligung	CHF 15.00
WC-Nutzung inkl. Verbrauchsmaterial und Reinigung	CHF 20.00

Foodstände mit Gaskochern sind verpflichtet, ihre Einrichtungen von der zuständigen Behörde kontrollieren sowie abnehmen zu lassen. Dieses Vorgehen ist obligatorisch und die Kontrollgebühren sind vom Aussteller vollumfänglich zu bezahlen.

### **4.3 Kautionen**

---

Jeder Teilnehmer, welcher alkoholhaltige Getränke oder Tabak verkauft, hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen der GLD eine Kaution in der Höhe von CHF 3000.- zu entrichten. Sollten Kontrollen seitens der Polizei zu einer Anzeige führen, behält sich die GLD das Recht vor, die Kaution für die Bezahlung allfälliger administrativer Massnahmen und Umtriebe einzubehalten. Bussen und weitere Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers. Pro Verzeigung wird dem Teilnehmer ein Unkostenbeitrag von CHF 100.- in Abzug gebracht. Sollten diesbezüglich weitere Kosten und Aufwendungen seitens der GLD entstehen, werden diese zum Stundenansatz von CHF 180.- verrechnet und in Abzug gebracht.

Für allfällige Schäden am Markthaus, an den Elektroinstallationen oder an Grund und Boden, für Nichtentfernung von Schrauben, Nägeln und Heftklammern sowie bei ausgebliebener oder ungenügender Reinigung wird eine Mietkaution von CHF 800.- in Rechnung gestellt.

Bei entsprechender Einhaltung sämtlicher Vorschriften werden die Kautionen bis zu 100 % innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Bankverbindung dem Teilnehmer zurückbezahlt. Es besteht kein Anspruch auf einen Zins.

### **4.4 Zahlungskonditionen**

---

Die Rechnung ist Bestandteil der Teilnahmebestätigung und innert 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Sollte die Rechnung bis zu diesem Datum nicht beglichen sein, behält sich die GLD das Recht vor, den Standplatz weiterzuvermieten. Der Gesamtbetrag bestehend aus Grundmiete, Zusatzkosten und Kautionen wird auf die festgelegte Bankverbindung überwiesen.

### **4.5 Verpflegung Event-Staff**

---

Teilnehmer mit einem Foodstand sind verpflichtet, dem OK DörfliFäscht Wertbons zur Verfügung zu stellen. Diese werden für die Verpflegung der am DörfliFäscht engagierten Helfer und Künstler eingesetzt.

## 5. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Behördliche Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften haben zum Ziel, ein friedliches und fröhliches Fest zu gewährleisten. Damit alles seine Richtigkeit und Ordnung hat, gibt es zentrale Vorgaben, die alle Teilnehmer sowie Beteiligten unbedingt befolgen müssen. In diesem Kapitel finden wir sie alle.

### 5.1 Behördliche Bewilligungen, gesetzliche Vorschriften

---

Die Teilnehmer sind angehalten, die für den Markt notwendigen individuellen Bewilligungen einzuholen und alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehört unter anderem, dass bei allen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Unfallverhütungs-Vorschriften entsprechen.

Sämtliche Güter am Markthaus sind durch qualifiziertes Personal zu betreuen. Den Teilnehmern wird empfohlen, sich über sämtliche Vorschriften (Gewerbe, Gesundheit, Sicherheit, Baupolizei) im Zusammenhang mit den von ihnen angebotenen Waren oder dargebotenen Vorführungen direkt bei den Behörden zu informieren. Die GLD übernimmt keinerlei Haftung bei behördlichen Auflagen, Verboten, Bussen etc. sowie wegen Werbung, Produkten, Dienstleistungen, Arbeitsgesetz etc.

Grill- und Kocheinrichtungen sind im Einvernehmen mit der Feuerpolizei zu platzieren. Sie dürfen die Sicherheit der Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Die Einhaltung der vom Gerätehersteller geforderten Sicherheitsabstände zu brennbarem Material sowie zu Personen ist zu beachten. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Handfeuerlöcher bereitzustellen.

### 5.2 Zoll bei Einfuhr von Waren

---

Die Waren sind beim Grenzübertritt unaufgefordert anzumelden. Sie benötigen entweder ein Carnet ATA (Bezug bei der Handelskammer), einen Vormerkschein oder einen Freipass (Bezug beim Schweizer Grenzzollamt oder Spediteur). Es ist empfehlenswert, sich vor Grenzübertritt beim Grenzzollamt über die Abfertigung zu informieren. Das Carnet ATA gilt nur für Waren zur Demonstration, Vorführung oder Bestellaufnahme – ein Verkauf der Waren ist verboten. In jedem Fall müssen die mitgeführten Stücke einzeln nach fortlaufenden Nummern, Art und Preis auf einer Liste in dreifacher Ausführung aufgeführt sein. Es ist der Preis einzusetzen, zu dem die Ware in der Schweiz angeboten wird.

Ausländische Währungen werden zum Tageskurs umgerechnet. Für Waren, die mit Vormerkschein oder Freipass eingeführt werden, sind die Eingangsabgaben durch eine Barhinterlage sicherzustellen. Diese beträgt ca. 7.7% des auf der Liste deklarierten Gesamtwertes, aufgerundet auf die nächsten CHF 50.-. Es handelt sich um einen Pauschalbetrag, der die Mehrwertsteuer und einen allfälligen Zoll enthält. Stichproben der Zollbehörde bleiben vorbehalten.

### 5.3 Foodstände

---

Den gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist unbedingt Folge zu leisten! Getränke dürfen nur in PET-Flaschen oder Dosen verkauft werden (kein Glas). Bei der Anlieferung müssen Lebensmittel sauber verpackt sein. Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen wie Wohnungen oder Garagen ist verboten. Leicht verderbliche Lebensmittel müssen gekühlt aufbewahrt werden. Die Maximaltemperatur beträgt +5 °C. Ein Kontrollthermometer misst die Temperatur. Die Werte müssen einmal täglich schriftlich festgehalten werden.

Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder abgibt, muss dafür sorgen, dass sie

- vor äusseren Einflüssen geschützt sind.
- im Falle von Fleischprodukten mit dem Herkunftsland gekennzeichnet sind.
- nicht durch gesundheitsgefährdende Stoffe oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden.
- sauber und geordnet gelagert werden.
- nicht durch Schädlinge, Parasiten oder andere Lebewesen beeinträchtigt werden.
- nur mit sauberen und einwandfreien Gefässen, Packmaterialien, Einrichtungen, Werkzeugen etc. in Berührung kommen.

**Für weitere Fragen:**

Kantonales Labor Zürich  
Fehrenstrasse 15  
8032 Zürich  
Telefon +41 43 244 71 00  
[www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion/kantonales-labor.html](http://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion/kantonales-labor.html)

Ausserdem muss der Verkaufsstand über Spuckschutz sowie eine glatte, rissfreie und abwaschbare Arbeitsfläche verfügen. Das Markthaus, der Markthausboden sowie der öffentliche Grund müssen gegen allfällige Verschmutzungen durch Ölspritzer geschützt werden. Für schützende Unterlagen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Allfällige Schäden, die durch eine ungeeignete Bodenmatte und/oder durch den unsachgemässen Gebrauch entstehen, werden vom Aussteller bezahlt.

Es ist unumgänglich, den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln gemäss den grundlegenden Regeln des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu handhaben. Insbesondere sind Arbeitsflächen und Küchenutensilien stets sauber zu halten und die Hände nach jedem Arbeitsgang zu waschen. Handwascheinrichtungen müssen über fliessendes Wasser, Flüssigseife sowie Einweghandtücher verfügen. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln vor Ort muss ein Waschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss vorhanden sein.

Der Bezug von Frischwasser und die Entsorgung von Abwasser erfolgt an den definierten Standorten. Details erhalten Sie von der GLD. Schmutzwasser darf weder in den Boden, noch in die Regenwasserkanalisation oder in öffentliche Gewässer abgeleitet werden.

Es ist untersagt, umweltbelastende Flüssigkeiten wie Öle, Fette oder Chemikalien in Ablaufschächte zu leiten. Die Flüssigkeiten sind fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

#### **5.4 Edelmetallkontrollgesetz**

---

Die Vorschriften über den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren in der Schweiz sind im Edelmetallkontrollgesetz (EMKG - SR 941.31) und in der dazugehörigen Edelmetallkontrollverordnung (EMKV - SR 941.311) festgelegt.

Das Gesetz und die entsprechende Verordnung ist im Internet unter folgenden Adressen zu finden:

**EMKG [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19330048/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19330048/index.html)**

**EMKV [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19340042/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19340042/index.html)**

Alle in der Schweiz gehandelten Edelmetall- und Mehrmetallwaren, ob in der Schweiz oder im Ausland hergestellt, müssen mit einer gesetzlichen Feinheitshaltsangabe – in Tausendsteln ausgedrückt – und einer Verantwortlichkeitsmarke, die beim Zentralamt für Edelmetallkontrollen hinterlegt ist, bezeichnet sein. Edelmetalle im Sinne des Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Palladium.

Mehrmetallwaren müssen zusätzlich mit einem Hinweis auf das verwendete unedle Metall gestempelt sein. Plaquéwaren müssen die in der EMK-Gesetzgebung vorgeschriebene Plaquébezeichnung und die Verantwortlichkeitsmarke tragen.

**Für weitere Auskünfte** sowie die Registrierung einer Verantwortlichkeitsmarke wenden Sie sich bitte direkt an:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern  
Telefon +41 58 467 15 15  
[www.bazg.admin.ch](http://www.bazg.admin.ch)

## 5.5 Nickelgehalt in metallischen Gegenständen

---

Sämtlicher Schmuck und andere metallische Gegenstände, welche am Körper getragen werden, dürfen nur eine begrenzte Menge Nickel abgeben. Es gelten folgende Werte:

0,2 µg Nickel pro cm<sup>2</sup> und Woche bei sämtlichen Piercings

0,5 µg Nickel pro cm<sup>2</sup> und Woche bei Schmuck, Uhren, Gürteln, Brillengestellen usw.

Das Lebensmittelinspektorat wird gelegentliche Stichproben durchführen. Weitere Detailvorschriften finden Sie unter [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

## 5.6 Verkauf von Alkohol, Suchtprävention

---

Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Zeitpunkt während des Dörrlifäschts die Gesetzesgrundlagen zum Alkohol- und Tabakverkauf an Jugendliche eingehalten werden. Er ist insbesondere auch dazu verpflichtet, sein eingesetztes Personal am Stand zu schulen, so dass die Gesetzesgrundlagen auch von seinen Mitarbeitenden stets eingehalten werden.

Die Abgabe von vergorenen alkoholischen Getränken wie Wein, Bier und Most an Jugendliche unter 16 Jahren beziehungsweise von Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an Jugendliche unter 18 Jahren ist generell verboten. Alkoholische Getränke müssen so angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Das Personal hat im Zweifelsfall einen Ausweis zu verlangen und das Alter zu kontrollieren.

Hinweisschilder betreffend Jugendschutz müssen gut sichtbar für alle Kunden am Foodtruck, beim Markthaus oder an der Bar aufgehängt werden. Die Schilder werden von der GLD zur Verfügung gestellt.

Mit der Unterschrift des Vertrags verzichtet der Teilnehmer respektive die verantwortliche Person auf die Informationssperre der Polizei gegenüber der GLD. Bei einer Verzeigung darf die Polizei Daten verzeigter Personen/Aussteller an die GLD weitergeben.



## 6. KONZERTE, BESCHALLUNG UND DARBIETUNGEN

Kein Fest ohne die passende Unterhaltung. Ob Musikbands, DJs, Schausteller, Artisten oder Strassenmusikanten: Auch hier braucht es einen geordneten Ablauf. Wenn sich sämtliche auftretenden Künstler an die Abmachungen halten, dann haben wir alle viel mehr Spass.

### 6.1 Auftrittszeiten

---

Alle tragen zu einem reibungslosen Ablauf bei. Verspätungen und Unterbrüche sind unbedingt zu vermeiden. Für stationäre Vorführungen und Auftritte ist der jeweilige Platzverantwortliche zuständig. Er ist vor Ort anwesend. Für mobile Darbietungen ist das OK DörfliFäscht verantwortlich.

Die Spielzeiten sind einzuhalten und allfällige Änderungen frühzeitig bekanntzugeben. Künstler und die vor Ort anwesenden Techniker arbeiten zusammen und befolgen gegenseitige Anweisungen. Zwischen 12.00 und 14.00 Uhr mittags dürfen bewilligte Lautsprecheranlagen nur mit stark gedrosselter Lautstärke und ausschliesslich für unbedingt notwendige Durchsagen verwendet werden.

Zugaben sind nur dann erlaubt, wenn diese in der Auftrittszeit eingerechnet sind. Der Festschluss um 02.00 (Freitag und Samstag) respektive 22.00 Uhr (Sonntag) darf unter keinen Umständen überschritten werden. Jede Überschreitung wird geahndet, auch im Hinblick auf eine spätere Wiedervergabe.

Zwischenzeitliche Einschränkungen durch Darbietungen, Aktivitäten oder Events, welche durch die GLD organisiert werden, sind während des ganzen DörfliFäschts ohne Anmeldung möglich.

Bühne, Bühnentreppen und Zugänge können ausschliesslich von den dazu berechtigten Personen genutzt werden. Kein Zugang für Kollegen, Groupies oder Fans. Die Bühnenzugänge werden von autorisiertem Security-Personal kontrolliert.

### 6.2 Lautstärke, Kontrollen (gemäss Standort)

---

Die Lautstärke der Musikdarbietungen ist an den verschiedenen Standorten so zu dosieren, dass bei den jeweils nächsten Wohnhäusern folgende momentanen, maximalen und linearen Schalldruckpegel zu keiner Zeit überschritten werden.

Jedes Mischpult muss deshalb mit einem digitalen Limiter ausgerüstet sein, wo der maximale Schalldruckpegel eingestellt und vorprogrammiert werden kann.

Lärmverantwortliche der GLD werden vor Ort die Lautstärke mit entsprechenden Schallpegelmessgeräten im Sinne der Auflage überwachen. Es werden aber spontan offizielle Messungen durch die Lärmpolizei durchgeführt. Die rechtlichen Folgen allfälliger Überschreitungen trägt der Musikverantwortliche, der Stand- oder Platzbetreiber selbst.

Wir bitten euch, alle unsere Vorschriften einzuhalten und allen Anweisungen Folge zu leisten. Im Problemfall ist das OK vor Ort und wirkt als Vermittler. Das OK kann für Unterbrüche und/oder Abbrüche nicht belangt werden.

#### **Hirschenplatz:**

Bis 24.00 Uhr: 98 dB LLFmax  
Ab 00.00 bis 02.00 Uhr: 94 dB LLFmax

#### **Graue Gasse, Köngengasse, Stüssihofstatt, Häringsplatz, , Marktgasse, Zähringerplatz, Mühlegasse, Krebsgasse, Zwingliplatz, Grossmünsterplatz, Niederdorfstrasse, Rosenhof, Malergasse sowie Münster-gasse 25 und 27:**

Bis 24.00 Uhr: 94 dB LLFmax  
Ab 00.00 bis 02.00 Uhr: 89 dB LLFmax

### **6.3 Soundcheck, Aufbau, Abbau, Umbau**

---

Lärmige Aufstell- und Abbauarbeiten sind nur werktags von 7.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

Soundchecks sind auf allen Plätzen täglich von 13.00 bis 15.00 Uhr erlaubt. Bitte das Einspielprozedere aufs notwendige Minimum reduzieren. Schrille und unangenehme Töne sind zu vermeiden. Unbedingt mit dem anwesenden Techniker zusammenarbeiten!

Der Abbau erfolgt unmittelbar nach Ende des Auftritts und muss speditiv ausgeführt werden. Vorgehen und Ablauf unbedingt mit dem nachfolgenden Künstler koordinieren.

Während den Umbauten bitte keine Zeit verschwenden. Das Publikum soll möglichst nahtlos unterhalten werden – ein Abreißen der Stimmung ist unbedingt zu vermeiden!

Es ist darauf zu achten, dass bei Auf-, Ab- und Umbauarbeiten während dem Fest immer Musik ab Tonträger läuft. Zu beachten sind auch der Mehraufwand oder erhöhte Schutzvorkehrungen im Falle ungünstiger Witterung.

Abbauarbeiten nach 02.00 Uhr müssen möglichst geräuschfrei vonstatten gehen und spätestens um 02.30 Uhr abgeschlossen sein.

## 7. FAHRZEUGMANAGEMENT

Am Dörfliäscht wird eine Menge los sein. Wer sein Auto nicht unbedingt braucht, lässt es zu Hause stehen. Nur Zulieferer, Teilnehmer oder Künstler können eine Zufahrtsbewilligung im Vorfeld beantragen. Eine geschickte Koordination sorgt für flüssige, reibungslose Abläufe.

### 7.1 Zufahrt, Bewilligungen (gemäss Standort)

---

Zufahrten sind am Freitag, 26. August 2022, bis 12.00 Uhr für Beteiligte bewilligt. Einfahrten nach 12.00 Uhr sind bewilligungspflichtig und nur mit Einfahrts-, und Zufahrtsbewilligung, welche an den Barrieren oder bei Kontrollen vorgewiesen werden müssen, gestattet.

Achtung: Wenn Teilnehmer, Zulieferer oder Künstler während der Sperrzeit von 12.00 bis 05.00 Uhr in die Sperrzone Niederdorf fahren möchten, ist eine Spezialbewilligung bei der Dienstabteilung für Verkehr an der Mühlegasse 18/22 einzuholen. Fahrzeuge dürfen die Fussgänger- und Sperrzone nur zum Auf- oder Abbau der Festeinrichtungen befahren und sind sofort wieder wegzuführen.

### 7.2 Zulieferung, Aufbau, Abbau (gemäss Standort)

---

Es dürfen keine Motorfahrzeuge innerhalb des Festareals abgestellt werden – ausgenommen während der Anlieferung und des Abtransportes der Stände sowie des Verkaufsgutes. Achtung: am Limmatquai ist Einbahnverkehr! Die Fahrtrichtung ist vom Bellevue zum Central.

Für Zufahrten zum Hirschenplatz via Zähringerplatz-Brunngasse am Freitagvormittag gibt es separate Weisungen und zuständiges Koordinationspersonal.

#### **Aufbau Festgebiet:**

Freitag, 26. August 2022 ab 07.00 bis 16.00 Uhr

#### **Abbau Festgebiet:**

Sonntag, 28. August 2022 ab 22.00 bis 23.30 Uhr und Montag, 29. August 2022, 07.00 bis 12.00 Uhr

### 7.3 Parkplätze

---

Es stehen auf dem ganzen Festareal keine oder nur exklusiv zugewiesene Parkplätze zur Verfügung. Die entsprechende Bewilligung des OK Dörfliäscht muss gut sichtbar im Fahrzeug deponiert werden. Falsch abgestellte Fahrzeuge und alle, welche die Rettungsachsen verstellen, werden ohne Vorwarnung durch die Polizei weggeräumt oder abgeschleppt – kostenpflichtig und zu Lasten des fehlbaren Lenkers.

## 8. WOHLBEFINDEN UND HYGIENE

Das Wohlergehen der Gäste, Teilnehmer, Künstler sowie aller anderen Menschen, die zum Gelingen des Dörlifäschts beitragen, liegen uns am Herzen. Wir haben die notwendigen Einrichtungen bereitgestellt und bemühen uns, während der ganzen Festdauer für ein gutes Gefühl zu sorgen.

### 8.1 Toiletten (gemäss Standort)

---

Die ansässigen Restaurants und Hotels, welche mehrheitlich am Fest partizipieren, stellen den Besuchern gratis oder gegen Entgelt ihre sanitären Anlagen zur Verfügung. Zusätzlich stehen auf dem Festgebiet 15 WC-Anlagen (Toi Toi) an 5 verschiedenen Standorten bereit. Die genauen Standorte kann man dem Situationsplan entnehmen.

### 8.2 Abfälle

---

Aufgrund der strengeren Bedingungen muss ein neues Abfallkonzept erarbeitet werden, welches zu einem späteren Zeitpunkt nachgeliefert wird. PET-Getränkeflaschen und Aluminiumdosen sind in getrennten Behältern, die wir zur Verfügung stellen, zu sammeln. Glasverpackungen sind zu vermeiden und allenfalls mit einem Depot zu belasten.

Für Foodstände ist es Pflicht, auf Kosten des Teilnehmers pro Laufmeter (Verkaufsfront) Imbissstand einen Abfallbehälter zu stellen, in dem 110-Liter-Abfallsäcke verwendet werden können. Bitte ausschliesslich die schwarzen 110-Liter-Säcke verwenden! Die vollen Abfallsäcke können von allen Teilnehmern in einem der 20 speziell gekennzeichneten Container auf dem Festgebiet abgelegt werden – oder aber direkt zur Pressmulde gebracht werden. Die Container werden von unserem Abfallteam periodisch zur Pressmulde gebracht und geleert.

Die Teilnehmer verpflichten sich, durch den Aufbau entstandene Abfälle oder Sperrgut vor Festbeginn auf eigene Kosten und keinesfalls in die leeren, speziell gekennzeichneten Container zu entsorgen.

### 8.3 Notfälle

---

Das vom Veranstalter entwickelte Sicherheitskonzept sieht beispielsweise vor, dass ausserordentliche Notfälle mit deutlich vernehmbaren Durchsagen kommuniziert werden.

Auf dem Zähringerplatz befindet sich ein mobiler Notfallposten des Samaritervereines Zürich. Dieser darf ausschliesslich für Notfälle in Anspruch genommen werden. Die Kontaktperson wird noch bekannt gegeben.

Für Bagatellfälle sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.

#### NOTRUFNUMMERN

**117 POLIZEI**

**118 FEUERWEHR**

**144 RETTUNGSDIENST**

**145 VERGIFTUNGSNOTFÄLLE**

**1414 REGA**

### 8.4 Diebstahl

---

Wir haben auf dem ganzen Festgebiet einen professionellen Sicherheitsdienst engagiert. Die Sicherheitsteams patrouillieren während der gesamten Festzeiten. Über Nacht ist die Bewachung der Stände und Bühnen Sache der Teilnehmer.

## **9. VERSCHIEBUNG, UNTERBRUCH, ABBRUCH, ABSAGE**

Alle beteiligten Teilnehmer und Künstler unterliegen den Weisungen des OK DörfliFäscht.

Die GLD ist berechtigt, die Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen sowie vorzeitig abubrechen. Dies kann aufgrund höherer Gewalt erfolgen oder aber aus Gründen, welche die GLD nicht zu vertreten hat. In einem derartigen Fall ist die GLD von ihrer Leistungspflicht entbunden. Das heisst, die Aussteller oder Darsteller haben gegenüber der GLD weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der GLD erbrachten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Veranstaltung stehen.

Das OK kann jederzeit partiell oder total einen Unterbruch und/oder Abbruch der Veranstaltung durchführen. Bei besonderen Vorkommnissen ist strikte den Anweisungen der dafür zuständigen und gekennzeichneten Personen Folge zu leisten. Zu diesen Vorkommnissen gehören beispielsweise Unwetter, Stromausfälle, Anschläge und anderes mehr.

Einzelne Teilnehmer können dazu verpflichtet werden, sich mit den Durchsagetexten vertraut zu machen. Auf Befehl des OK müssen diese im entsprechenden Fall das Publikum mit der jeweiligen Durchsage orientieren und jederzeit bereit sein, weitere Anweisungen durchzugeben.

## 10. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die GLD behält sich das Recht vor, den Inhalt dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Teilnehmer werden darüber informiert.

### 10.1 Vereinbarungen

---

Alle zusätzlichen Vereinbarungen, die nicht im Reglement enthalten sind, bedürfen der Schriftlichkeit. Dazu gehören Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen.

### 10.2 Behördliche Bestimmungen

---

Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Bewerbung, Kenntnis der geltenden gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen zu haben. Dazu gehören zum Beispiel Preis- und Firmenanschiebepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Handelsreisendenstatus, Massnahmen zur Brandverhütung, Alkoholausgabe an Minderjährige, Rauchverbot in geschlossenen Räumen etc.

Alle diese Bestimmungen sind strikt einzuhalten.

### 10.3 Arbeitsbewilligungen

---

Teilnehmer aus dem Ausland sind selbst für ihre Arbeitsbewilligung sowie diejenige ihrer Mitarbeitenden verantwortlich. Wir empfehlen insbesondere denjenigen, die aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat stammen, sich bereits im Vorfeld genau über eine mögliche Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu erkundigen.

Weitere Infos unter: [sem.admin.ch](http://sem.admin.ch)

Teilnehmer aus dem In- und Ausland sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmern die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen nach Schweizer Bundesgesetz zu garantieren. Diese Bedingungen betreffen unter anderem minimale Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeiten sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

### 10.4 Ansprüche

---

Ansprüche an die GLD sind bis spätestens zwei Wochen nach dem DörfliFäscht, Ansprüche, welche die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Festtag bei der GLD - Geschäftsvereinigung Limmatquai-Dörfli, 8000 Zürich - schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

### 10.5 Gerichtsstand

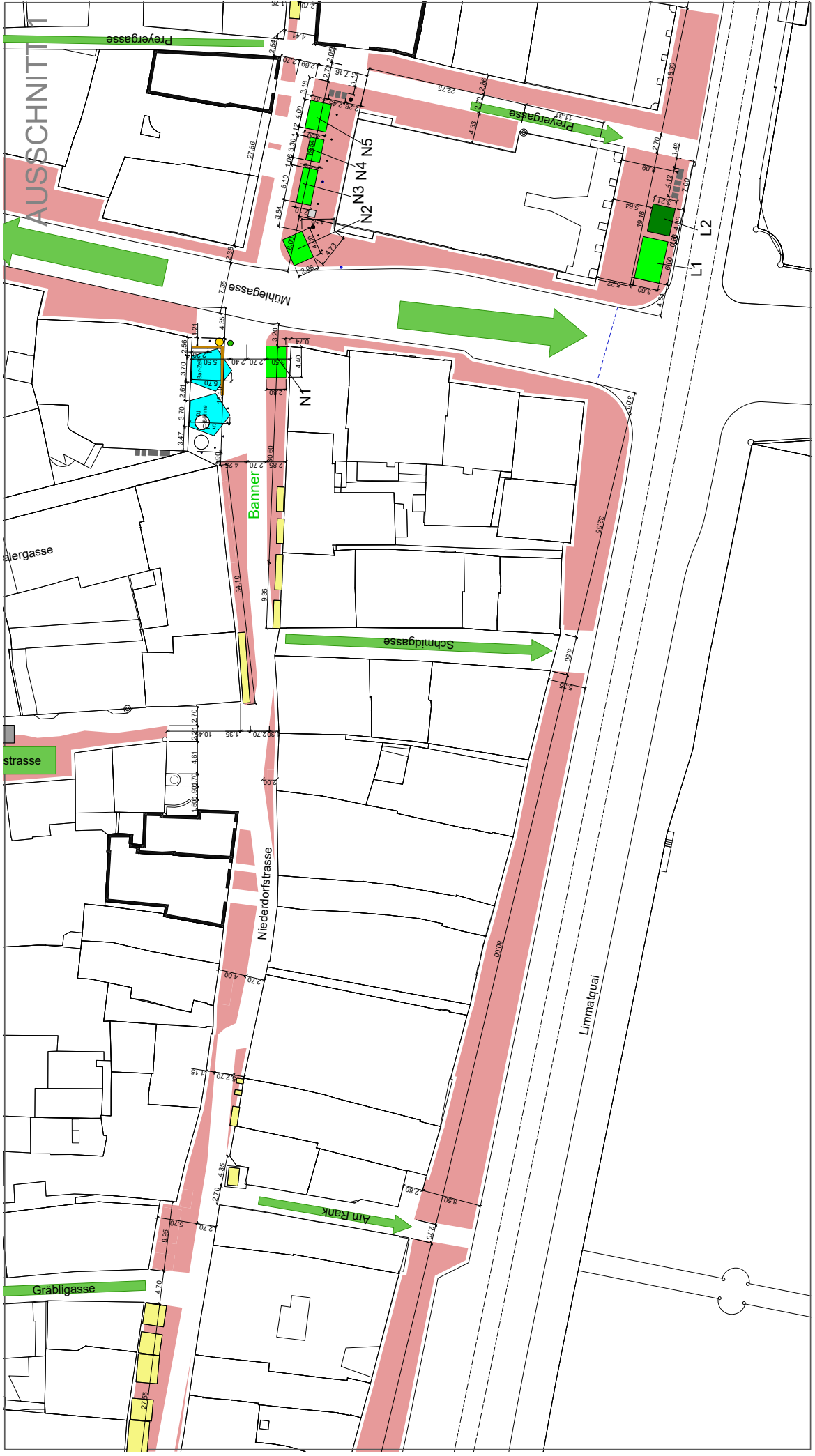
---

Alle Rechtsbeziehungen der Teilnehmer mit der GLD unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Teilnehmer mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Zürich den Erfüllungsort und ausschliesslichen Gerichtsstand.

## 11. ANHANG

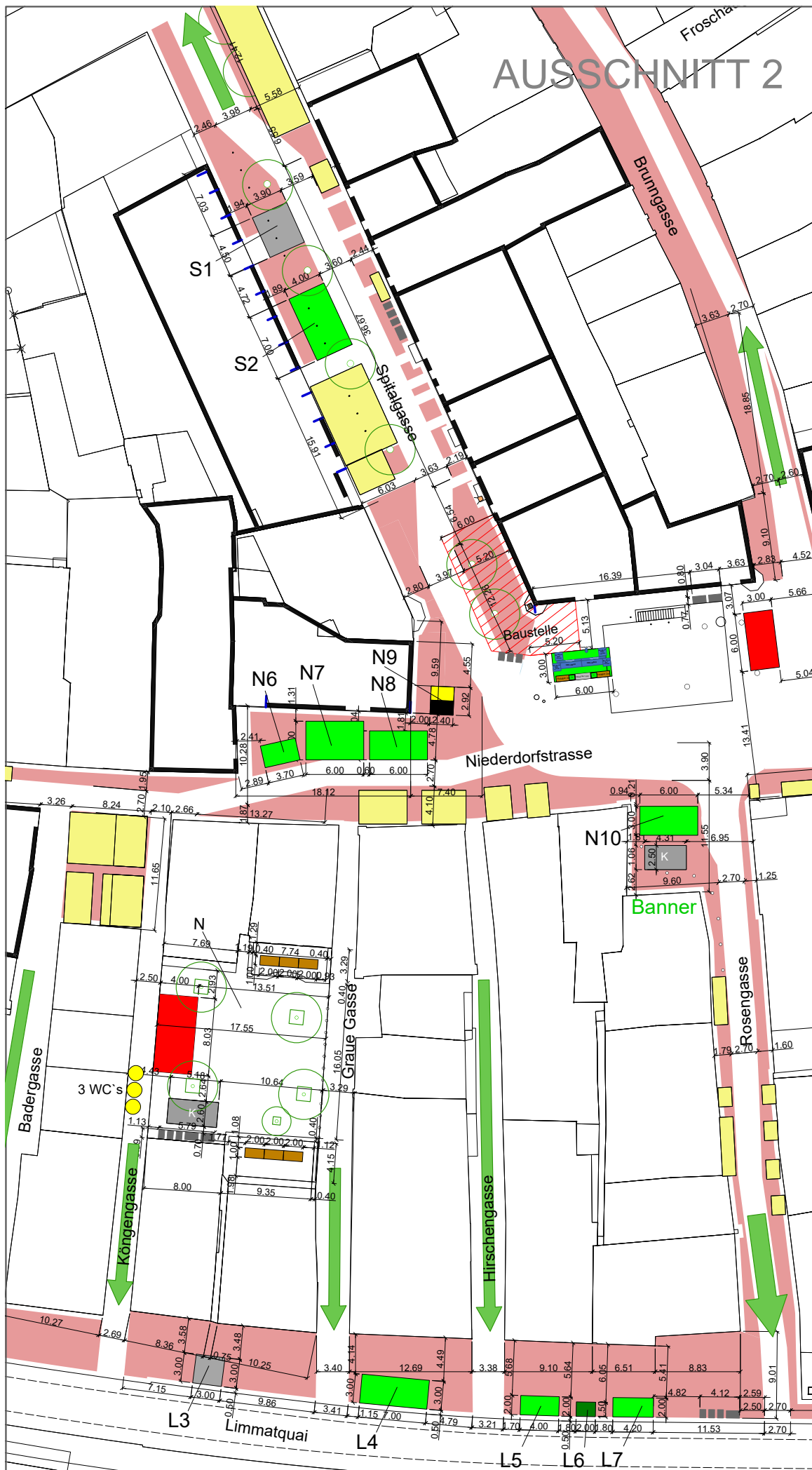
Lagepläne inkl. Infrastruktur

Detailplan AWS-Markthaus

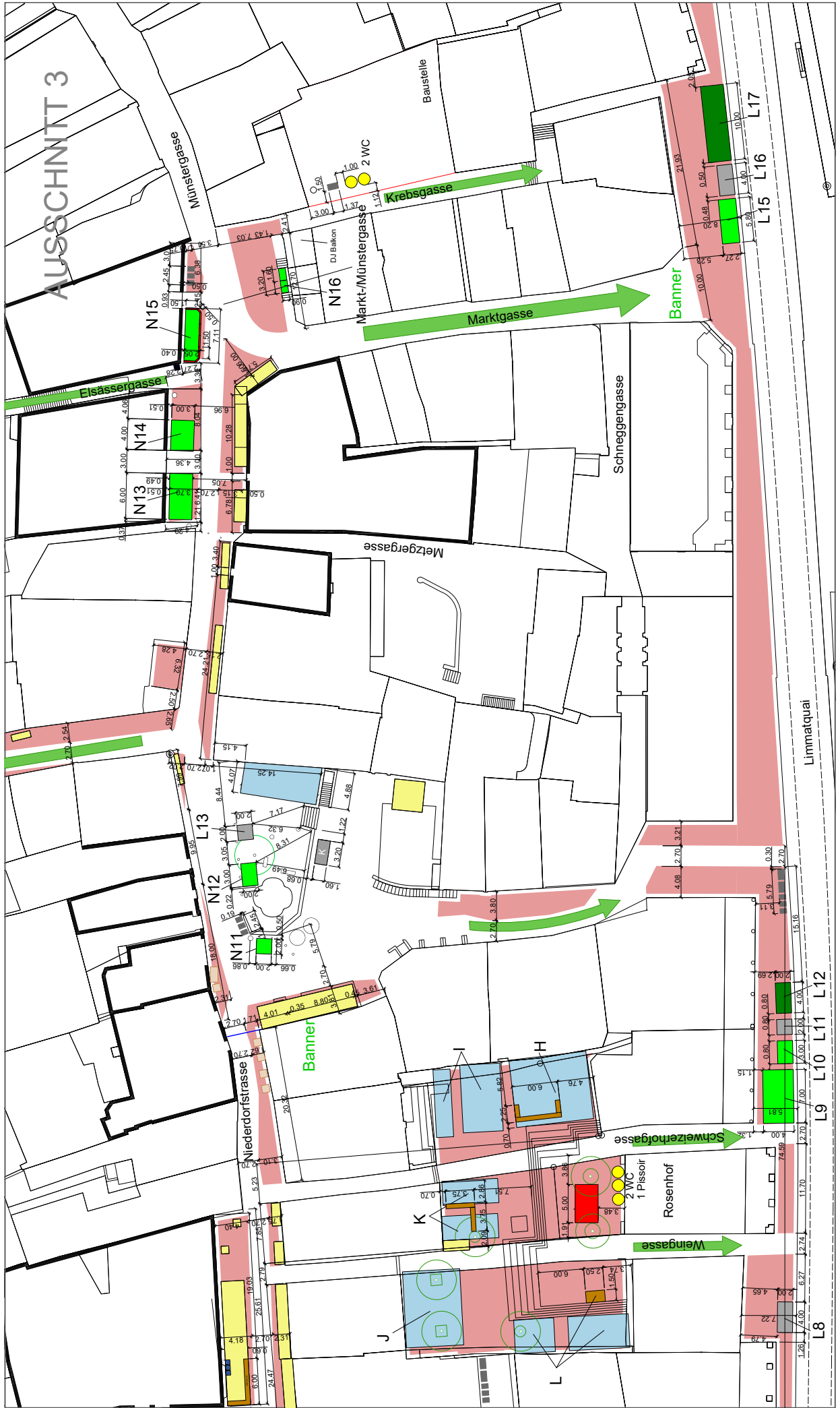


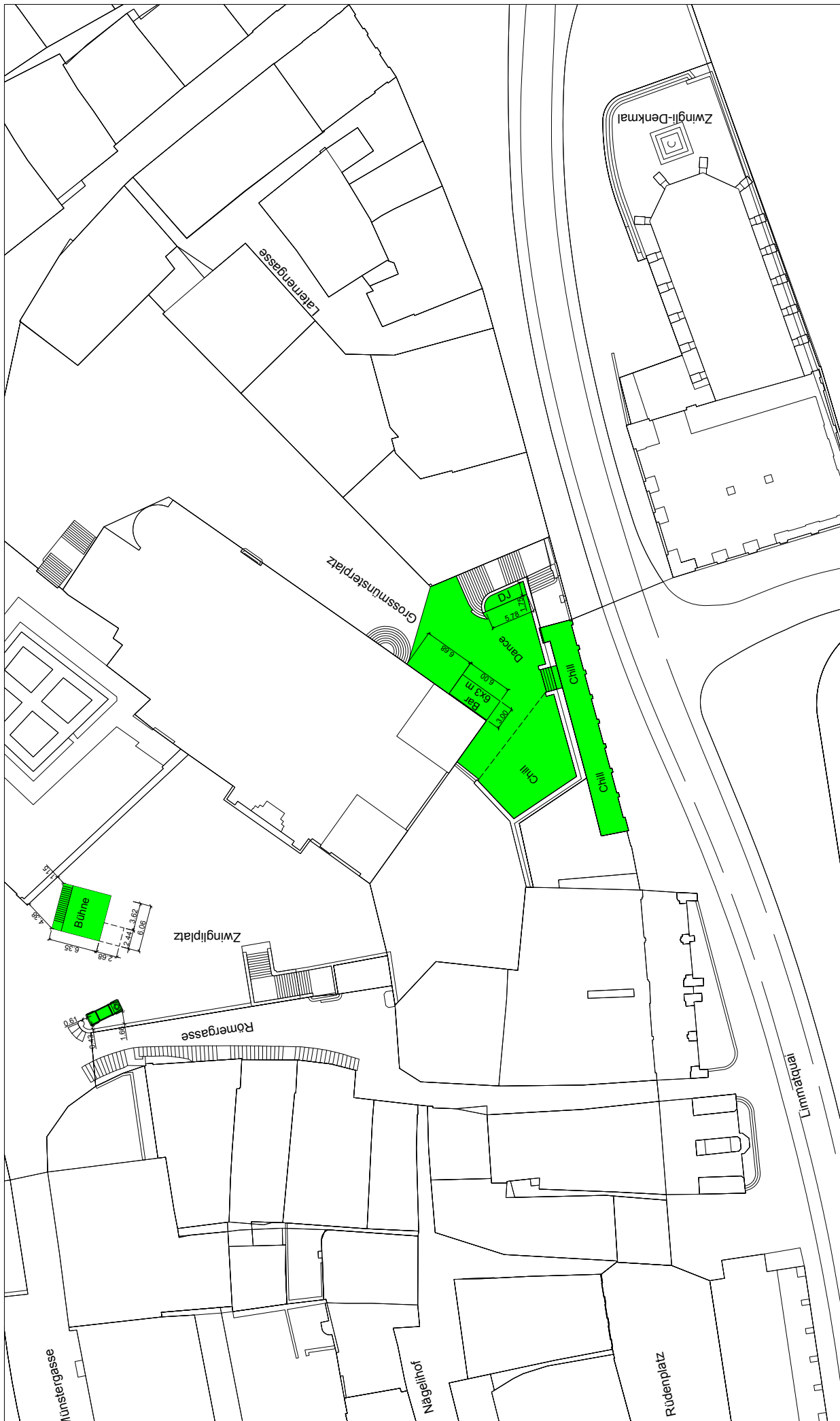


# AUSSCHNITT 2

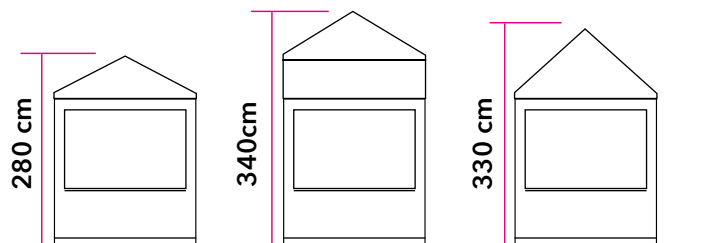
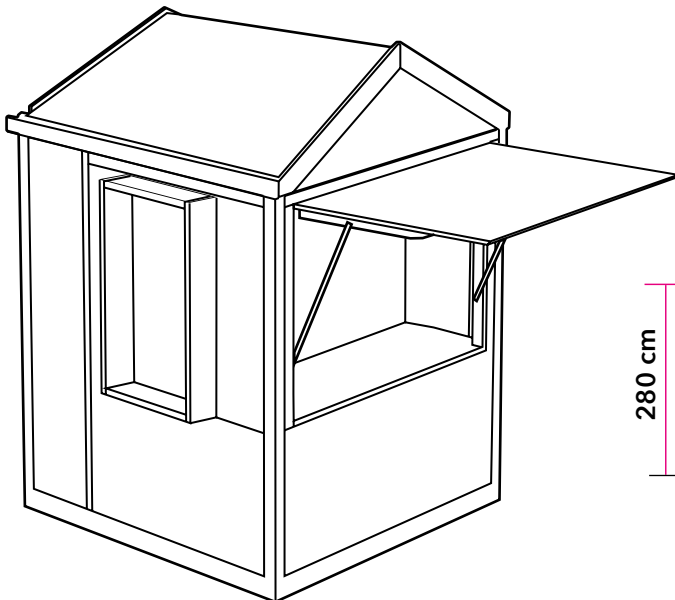
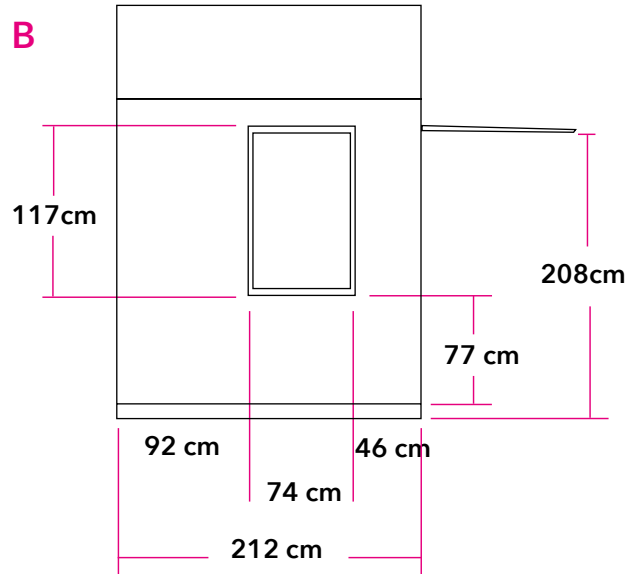
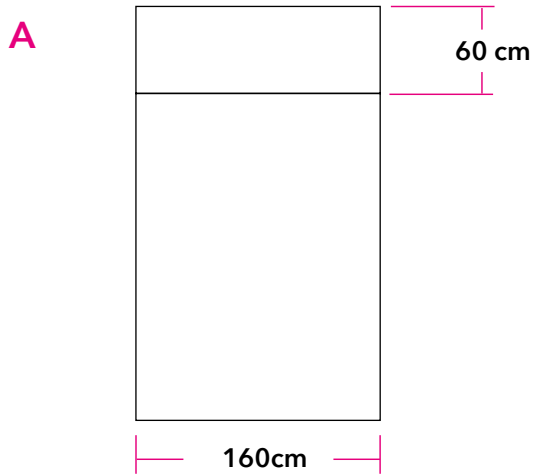
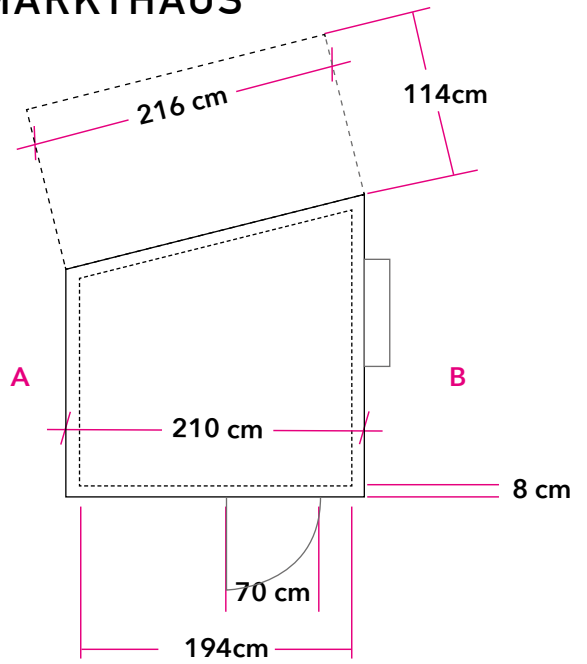
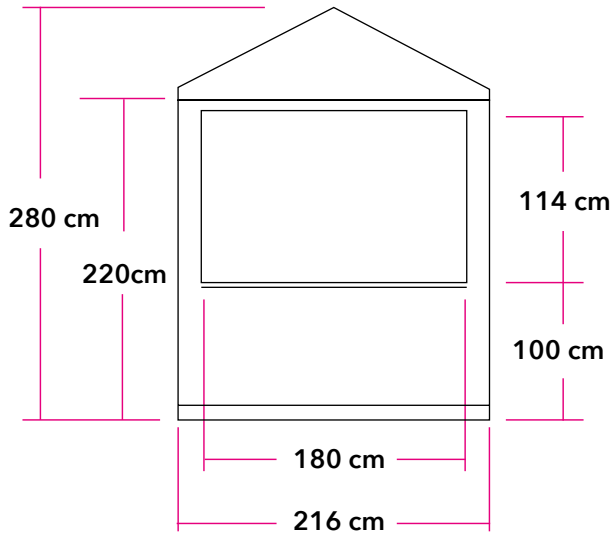


# AUSSCHNITT 3





## DETAILPLAN AWS-MARKTHAUS



Stand Juli 2022

